



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arboristica GmbH i.G

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arboristica GmbH i.G.....	1
Präambel.....	4
§1 Geltungsbereich.....	4
§2 Leistungsbeschreibung.....	4
§3 Vertragsschluss.....	4
§4 Preise und Zahlungsbedingungen.....	5
1. Preise.....	5
2. Zahlungsbedingungen.....	5
3. Verzugszinsen und Mahngebühren.....	5
4. Kommunikation und Vereinbarungen.....	5
5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte.....	5
§5 Leistungsfristen und Termine.....	6
1. Leistungsfristen und Termine	6
2. Vertragsstrafen.....	6
3. Unbegründete Unterbrechung durch uns.....	6
4. Begründete Unterbrechung oder Abbruch.....	6
§6 Leistungsänderungen und zusätzliche Arbeiten.....	7
§7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	7
1. Zugang und Freihaltung der Arbeitsbereiche.....	7
2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Standards.....	7
3. Toilettennutzung durch Mitarbeiter.....	8
4. Abwerbungsverbot.....	8
5. Meldung von akuten Gefahren und Notfällen.....	8
6. Bewässerungspflicht in Trockenzeiten.....	8
7. Offenlegung naturschutz- und sicherheitsrelevanter Informationen	8
§8 Gewährleistung und Haftung.....	9
1. Haftung für lebende Bäume und Pflanzen.....	9
2. Haftung für Baumpflege und Schnittmaßnahmen.....	9
3. Anwachsge währleistung bei Baumpfl anzen.....	9
§9 Haftung bei Gutachten und Baumkontrollen.....	10
1. Allgemeine Abweichungen und Einschränkungen.....	10
2. Messungen, Untersuchungen und Bewertungen.....	10
3. Berechnungen und Empfehlungen.....	10
4. Änderungen der Umgebung oder äußere Umstände.....	10
5. Haftung für Gutachten und Baumkontrollen.....	10
6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	11
7. Verwendung von Gutachten und Baumkontrollen.....	11



§10 Gültigkeit von Gutachten und Kontrollintervalle.....	11
1. Begrenzte Gültigkeit von Gutachten nach extremen Wetterereignissen.....	11
2. Kontrollintervalle für Baumkontrollen.....	11
3. Gültigkeit von Gutachten für Straßenräume, Lichttraum- und Transportraumprofile	12
4. Gültigkeit von Messungen für Reverse Rigging.....	12
§11 Haftung für Schäden.....	12
1. Haftung des Auftragnehmers für Maschineneinsatz.....	12
2. Haftung des Auftraggebers bei Verletzung der Mitwirkungspflichten.....	12
3. Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit.....	12
4. Haftungshöchstgrenzen und Haftpflichtversicherung.....	13
5. Haftungsausschluss bei höherer Gewalt	13
6. Haftungsausschluss bei externen Fehlern.....	13
§12 Kündigung und finanzielle Regelung.....	13
1. Kündigung bei Einzelverträgen.....	13
1.1 Ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber.....	13
1.2 Kündigung durch den Auftragnehmer.....	14
2. Kündigung bei Rahmenverträgen.....	14
2.1 Ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber.....	14
2.2 Kündigung durch den Auftragnehmer.....	14
2.3 Finanzielle Regelung bei Rahmenverträgen.....	14
3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.....	15
4. Fristlose Kündigung.....	15
5. Finanzielle Regelungen bei Kündigung.....	15
6. Geltung der gesetzlichen Bestimmungen.....	15
§13 Eigentumsvorbehalt.....	16
1. Eigentumsvorbehalt.....	16
2. Rückholung des Eigentums bei Nichtzahlung.....	16
3. Betriebliche Verantwortung.....	17
4. Verwendung und Rücknahme.....	17
5. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung.....	17
6. Veräußerung der Materialien durch den Auftraggeber.....	17
7. Verlust oder Beschädigung.....	17
8. Sicherheitsmaßnahmen.....	18
§14 Salvatorische Klausel.....	18
Anlage 1: Gerichtsstand und Zuständiges Amtsgericht.....	19
Anlage 2: Auszug aus die Vertragsbedingungen für Subunternehmer.....	20
Anlage 3: Datenschutz und Aufbewahrungspflichten.....	21
1. Speicherfristen.....	21
2. Rechtsgrundlage.....	21
3. Rechte der betroffenen Personen.....	21
4. Weitergabe an Dritte.....	22
5. Auftragsverarbeiter.....	22



6. Sicherheit der Verarbeitung.....	22
7. Kontakt für Datenschutzanfragen:.....	22
8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:.....	22
Anlage 4: Steuerrechtlich relevante Informationen.....	23
1. Bauabzugsteuer.....	23
2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....	23
3. Zuständiges Finanzamt.....	23
4. Steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten.....	23
Anlage 5: Rechtliche Grundlagen und Standards unser AGB.....	24
1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):.....	24
2. Steuerrechtliche Grundlagen:.....	24
3. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):.....	24
4. Unfallverhütungsvorschriften (UVV):.....	25
5. Qualitätsstandards:.....	25
6. Naturschutz- und Umweltrecht:.....	25
7. Berufsrechtliche und Versicherungsgrundlagen:.....	25
Anlage 6: Sicherheits- und Qualitätsstandards.....	26
1. Einhaltung von Sicherheitsstandards.....	26
2. Qualitätsstandards.....	26
3. Fachliche Qualifikation und gesundheitliche Eignung.....	26
4. Überprüfung der Bäume auf Stand- und Bruchsicherheit.....	26
5. Berücksichtigung von Habitat- und Naturschutzstrukturen.....	26
6. Regelmäßige Fortbildungen.....	26
7. Überprüfung und Kontrolle.....	27



Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind darauf ausgelegt, die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien transparent, fair und verständlich zu regeln. Bei der Erstellung wurde darauf geachtet, dass der Text in einer klaren und einfachen Sprache verfasst ist, um eine leichte Lesbarkeit und Textqualität zu gewährleisten.

Alle Klauseln sind so formuliert, dass sie den Anforderungen des § 307 BGB entsprechen, wonach Vertragsbedingungen klar und verständlich sein müssen, um die Interessen beider Vertragspartner fair zu berücksichtigen. Es wurde bewusst darauf geachtet, unnötig komplizierte Formulierungen oder überraschende Klauseln zu vermeiden.

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen von Arboristica GmbH i.G., insbesondere für die Durchführung von Baum- und Gehölzpflege, Baumkontrollen sowie die Erstellung von Baumgutachten. Sie gelten sowohl für praktische Dienstleistungen als auch für beratende und begutachtende Tätigkeiten, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Anlage 1 bis 6 sind Bestandteil dieser AGB.

§2 Leistungsbeschreibung

Gegenstand des Unternehmens von Arboristica GmbH i.G. ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau sowie Umweltberatung. Darüber hinaus umfasst unser Leistungsangebot spezialisierte Tätigkeiten im Bereich der Baumpflege und Forstwirtschaft, einschließlich:

- Baumberatung, Erstellung von Baumgutachten und Durchführung von Baumkontrollen unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- Verwaltung von Baumkatastern, Flächenmanagement sowie Bestandsaufnahmen von Bäumen.
- Baumpflanzungen, Baumpflegearbeiten, baumerhaltende Maßnahmen sowie Baumfällungen.
- Forschung im Bereich baumpflegerische und forstwirtschaftliche Entwicklung.
- Betrieb eines Ausbildungszentrums für baumpflegerische und forstwirtschaftliche Dienstleistungen.
- Arbeitspädagogische Begleitung von bedürftigen Personen im Sinne von SGB VIII, SGB IX und SGB XII.

Der konkrete Leistungsumfang wird im Einzelfall durch individuelle Vereinbarung oder schriftliche Angebote festgelegt.

§3 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Arboristica GmbH i.G. und dem Auftraggeber kommt durch die Annahme eines schriftlichen Angebots, einer mündlichen Vereinbarung oder durch Bestätigung über elektronische Kommunikationsmittel zustande. Folgende Möglichkeiten des Vertragsschlusses sind rechtsverbindlich:

1. Klassische schriftliche Verträge: Ein Vertrag kommt zustande, wenn ein schriftliches Angebot



von Arboristica GmbH i.G. durch Unterschrift des Auftraggebers angenommen wird.

2. Mündliche Vereinbarungen: Mündliche Absprachen sind verbindlich, sobald beide Parteien diese akzeptiert haben. Eine schriftliche Bestätigung der mündlichen Vereinbarung ist nicht zwingend erforderlich, kann aber auf Wunsch erfolgen.
3. Elektronische Bestätigungen: Verträge und Vereinbarungen können auch durch Bestätigung per E-Mail oder über Kommunikationsmittel wie WhatsApp, Telegram, Signal oder andere vergleichbare Plattformen rechtsverbindlich geschlossen werden.

Um die Nachweisbarkeit der Vereinbarungen sicherzustellen, werden schriftliche und elektronische Absprachen, insbesondere über Chat-Dienste, als Screenshot gespeichert. Diese Speicherung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise

Die angegebenen Preise sind, sofern nicht anders vermerkt, Netto-Preise. Für gewerbliche Kunden wird die gesetzliche Mehrwertsteuer auf den Netto-Preis aufgeschlagen. Für Privatpersonen wird der Brutto-Preis inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen, der sämtliche Steuern und Abgaben enthält.

2. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Für Verbraucher beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, für Unternehmen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weitere Verzugsschäden können zusätzlich geltend gemacht werden.

3. Verzugszinsen und Mahngebühren

Der Auftraggeber gerät automatisch 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug, sofern keine Zahlung erfolgt ist und keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Ab dem Tag des Verzugesintritts werden Verzugszinsen berechnet. Zusätzlich können Mahngebühren in Höhe von 5 € für die zweite Mahnung und 10 € für die dritte Mahnung erhoben werden.

4. Kommunikation und Vereinbarungen

Vereinbarungen über Preise und Zahlungen können schriftlich, mündlich oder über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, WhatsApp, Telegram, Signal) erfolgen. Diese Vereinbarungen sind rechtsverbindlich und werden zum Nachweis als Screenshot gespeichert und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen archiviert.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen



Vertragsverhältnis beruht.

§5 Leistungsfristen und Termine

1. Leistungsfristen und Termine

Leistungsfristen und Termine werden im Vertrag oder Angebot festgelegt. Alle angegebenen Zeitangaben stehen jedoch unter dem Vorbehalt von unvorhersehbaren Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Wetterbedingungen wie starker Wind, Schnee, Eisregen, extreme Hitze, Starkregen, Blitzschlag oder andere meteorologische Ereignisse, die die sichere und fachgerechte Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen,
- Unfälle oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle, die eine Weiterführung der Arbeiten unzumutbar oder gefährlich machen,
- Katastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Brände oder andere Naturkatastrophen,
- Krisen und höhere Gewalt, einschließlich Pandemien, Epidemien, Streiks, politische Unruhen, kriegsähnliche Auseinandersetzungen oder behördliche Anordnungen, die den Arbeitsfortschritt behindern oder unmöglich machen.

2. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen aufgrund von Verzögerungen oder Unterbrechungen sind ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Verträge mit Privat- als auch mit Geschäftskunden. Wir behalten uns das Recht vor, Baustellen aufgrund der genannten unvorhersehbaren Umstände, insbesondere bei extremen Wetterbedingungen oder sicherheitsrelevanten Bedenken gemäß den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), zu unterbrechen oder stillzulegen.

3. Unbegründete Unterbrechung durch uns

Sollten wir die Arbeiten ohne einen begründeten Anlass unterbrechen oder abbrechen, sind wir verpflichtet, die noch offenen Tage der ursprünglichen Zeitvereinbarung zu leisten, ohne dass die vertraglich vereinbarte Frist verlängert wird. Es entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten für die Fortsetzung der Arbeiten im Rahmen der ursprünglichen Vereinbarung.

4. Begründete Unterbrechung oder Abbruch

Sollten die Arbeiten aus einem begründeten Anlass (wie in Punkt 1 beschrieben) unterbrochen oder abgebrochen werden, bleibt die ursprüngliche Zeitvereinbarung bestehen, und die Arbeiten werden nach Beseitigung der Umstände fortgesetzt. In diesem Fall ist der Auftraggeber weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, auch wenn die Arbeiten unterbrochen werden.

- Für die Zeit nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist sind weitere Arbeiten und zusätzliche Vergütungen erforderlich. Die Berechnung der weiteren Vergütung erfolgt auf Basis der angebotenen Leistungstage, wobei das Auftragsvolumen durch die Anzahl der vereinbarten Tage geteilt wird. Dieser Tagessatz dient als Grundlage für die Berechnung der weiteren Vergütung.



5. Verschiebungen und Abbruch

Bei einer Unterbrechung oder Stilllegung der Arbeiten wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Die Fristen verlängern sich um die Dauer der Unterbrechung, ohne dass dies zu einer Reduktion der Vergütung führt. Sollte die Arbeit aus Gründen abgebrochen werden, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, bleibt die Vergütungspflicht für den bis dahin geleisteten Anteil bestehen.

§6 Leistungsänderungen und zusätzliche Arbeiten

1. Sollten während der Ausführung der vereinbarten Arbeiten neue Gefahren, Hindernisse oder sonstige unvorhergesehene Umstände entdeckt werden, die im ursprünglichen Auftragsvolumen nicht berücksichtigt waren, wird die Arbeit unterbrochen.
2. In einem solchen Fall werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren und eine weitere Vorgehensweise, einschließlich eventueller zusätzlicher Kosten und/oder einer Anpassung der Fristen, besprechen. Die Arbeiten werden erst nach einer schriftlichen oder mündlichen Einigung über die neuen Bedingungen fortgesetzt.
3. Werden zusätzliche Arbeiten erforderlich, die nicht im ursprünglichen Vertrag erfasst sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese nach vorheriger Absprache und Einigung über den Umfang und die Vergütung gesondert zu bezahlen.
4. Sollte keine Einigung über die neuen Bedingungen erzielt werden, behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag abzubreaken. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Leistungen gemäß dem vereinbarten Preis zu vergüten.

§7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Zugang und Freihaltung der Arbeitsbereiche

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Arbeitsbereich für die vereinbarten Leistungen frei zugänglich zu halten und Hindernisse zu beseitigen, sofern nicht anders im Rahmen der Auftragsvergabe vereinbart. Dazu gehört die Bereitstellung von Zufahrtswegen, freien Arbeitsbereichen sowie die Sicherstellung, dass keine Hindernisse oder Gefahrenquellen die Arbeit beeinträchtigen. Die Sicherheitshinweise des Baustellenleiters sind jederzeit zu befolgen.

2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Standards

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, einzuhalten. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, sich an qualitätsgerechter Baumpflege zu beteiligen, indem die Vorschriften der ZTV Baumpflege, der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baustellen) sowie der RSBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) beachtet und umgesetzt werden.

- In besonderen Fällen, wie z. B. bei Maßnahmen zur Baumerhaltung oder bei der Herstellung der Verkehrssicherheit, kann es notwendig sein, Schnittmaßnahmen durchzuführen, die über die standardmäßigen Durchmessergrößen hinausgehen (z. B. Kronensicherungsschnitte/Kappungen). Solche Maßnahmen dienen dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Standsicherheit des Baumes und sind in der Regel nur bei Bäumen mit stark begrenzter Lebenserwartung notwendig.



- Diese Maßnahmen müssen jedoch fachlich begründbar sein und dürfen nicht auf reinen Kundenwunsch ausgeführt werden, wenn dies unseren Qualitätsstandards und fachlichen Leitlinien widerspricht.
- Wir behalten uns das Recht vor, Schnittmaßnahmen abzulehnen oder anzupassen, sofern sie fachlich nicht gerechtfertigt sind, um den langfristigen Erhalt der Bäume und die Einhaltung unserer Qualitätsstandards sicherzustellen.

3. Toilettennutzung durch Mitarbeiter

Wenn eine sanitäre Anlage vor Ort vorhanden ist, darf der Auftraggeber den Mitarbeitern des Auftragnehmers die Nutzung der Toiletten vor Ort nicht verweigern, es sei denn, es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Dies ist Teil der arbeitsschutzrechtlichen Grundsätze.

4. Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben, weder für private noch für geschäftliche Zwecke. Sollte dennoch eine Abwerbung erfolgen, gelten die gleiche Vertragsstrafen wie bei §10 von unsere - Vertragsbedingungen für Subunternehmer - des Auftragnehmers. Diese Vertragsstrafen sind bei ein Abwerbung auch auf den Auftraggeber anwendbar.

5. Meldung von akuten Gefahren und Notfällen

Sollte der Auftraggeber während der Arbeiten vor Ort akute Gefahren oder Notfälle erkennen, ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Baustellenleiter zu melden. Bei Bedarf sind Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen, sofern der Auftraggeber sich dazu in der Lage sieht. Fachkundige Personen (z. B. Rettungssanitäter, Ärzte, Krankenpfleger) sind gesetzlich verpflichtet, im Notfall Hilfe zu leisten, auch wenn dafür ihre eigenen geschäftlichen Tätigkeiten unterbrochen werden müssen.

6. Bewässerungspflicht in Trockenzeiten

Der Auftraggeber, verpflichtet sich, in Trockenzeiten eine regelmäßige Bewässerung der Bäume sicherzustellen, es sei denn, es wurde vertraglich anders vereinbart.

Dabei sind folgende Richtwerte zu beachten:

- Jungbaumphase 1-15 Jahre: Pro Bewässerung mindestens 20-30 Liter.
- Jugendphase 15-40 Jahre: Pro Bewässerung mindestens 50-100 Liter.
- Reifephase: Pro Bewässerung mindestens 100-150 Liter.
- Altbaumphase: Pro Bewässerung mindestens 150-200 Liter.
- Diese Bewässerungsmaßnahmen sind notwendig, um das langfristige Überleben und die Gesundheit der Bäume sicherzustellen. Wir empfehlen automatisierte Bewässerungsmaßnahmen während den Nachtstunden (zwischen 3-5 Uhr Morgens).
- Bewässerungsmaßnahmen müssen schriftlich protokolliert werden.

7. Offenlegung naturschutz- und sicherheitsrelevanter Informationen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bereits im Vorfeld der Arbeiten alle relevanten Informationen bezüglich



Naturschutz- und Sicherheitsaspekten offenzulegen. Dazu gehören insbesondere:

- Gutachten über die Bruch- und Standsicherheit der betroffenen Bäume,
- Artenschutzrechtliche Prüfungen und behördliche Genehmigungen,
- Sonstige wichtige Informationen, die für die sichere Durchführung und Auftragsvergabe relevant sind, wie etwa besondere Umweltbedingungen oder baurechtliche Beschränkungen.

§8 Gewährleistung und Haftung

1. Haftung für lebende Bäume und Pflanzen

Aufgrund der besonderen Eigenschaften lebender Organismen, wie Bäume und Pflanzen, übernehmen wir keine Gewährleistung für Schäden, die durch externe Faktoren wie virale, bakterielle oder pilzliche Infektionen, Schädlingsbefall oder andere Umwelteinflüsse wie Bodenverdichtung, Schadstoffe (Noxen) oder unvorhersehbare Witterungsbedingungen entstehen. Solche Einflüsse liegen außerhalb unseres Einflussbereichs.

2. Haftung für Baumpflege und Schnittmaßnahmen

Für durchgeführte Schnittmaßnahmen haften wir nur dann, wenn nachweislich durch uns ausgeführte Arbeiten zu einem Baumschaden führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- Durch fehlerhafte Schnittmaßnahmen der Habitus des Baumes nachhaltig gestört wird,
- Unsachgemäße oder falsche Schnitte zu einer Schwächung des Baumes und dadurch zu seinem Absterben oder erheblichem Schaden führen. In solchen Fällen haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Anwachs-gewährleistung bei Baumpflanzungen

Bei Baumpflanzungen übernehmen wir die Gewährleistung für das Anwachsen des Baumes über einen Zeitraum von drei Jahren. Sollte der Baum in dieser Zeit eingehen, verpflichten wir uns, diesen einmalig nachzupflanzen. Diese Anwachs-gewährleistung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber seine Pflichten zur Baumpflege und Bewässerung während der Anwuchsphase gemäß den vereinbarten Bedingungen einhält (siehe Mitwirkungspflichten).

4. Haftungsausschluss bei externen Fehlern

Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften Messungen, Untersuchungen oder Beurteilungen entstehen, die durch externe Unternehmen durchgeführt wurden. Sollten wir Arbeiten oder Berechnungen auf der Grundlage solcher externer Daten nach bestem Wissen und Gewissen ausführen, übernehmen wir keine Verantwortung für daraus resultierende Schäden.

5. Ausschluss der Haftung bei externen Einflüssen

Wir haften nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen des Baumes, die durch folgende Umstände entstehen:

- Bodenverdichtung, Schadstoffe, Schädlingsbefall oder Witterungseinflüsse,
- Viral-, bakteriell- oder pilzbedingte Erkrankungen,



- Fehlende Pflege oder falsche Pflege durch den Auftraggeber (z. B. unzureichende Bewässerung).

Die Haftung wird ferner ausgeschlossen, wenn nachweislich vom Auftraggeber oder Dritten ohne unser Wissen oder gegen unsere fachliche Beratung Eingriffe am Baum vorgenommen wurden.

§9 Haftung bei Gutachten und Baumkontrollen

1. Allgemeine Abweichungen und Einschränkungen

Die in unseren Gutachten und Baumkontrollen enthaltenen Feststellungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegenden Daten und Umständen. Abweichungen und Einschränkungen, die die Genauigkeit der Ergebnisse beeinflussen, können Ereignisbedingt auftreten.

2. Messungen, Untersuchungen und Bewertungen

Messungen, Untersuchungen und Bewertungen werden unter den vor Ort gegebenen Bedingungen durchgeführt. Einschränkungen aufgrund von Umweltfaktoren, Standortgegebenheiten oder eingeschränktem Zugang können die Vollständigkeit der Erhebungen beeinträchtigen. In solchen Fällen beruhen die ermittelten Daten auf Schätzungen oder Näherungswerten, die auf Grundlage der vorliegenden Informationen so präzise wie möglich erstellt wurden.

3. Berechnungen und Empfehlungen

Berechnungen und Empfehlungen, die auf den vom Auftraggeber oder Dritten bereitgestellten Informationen beruhen (z. B. Transportanforderungen, Bauvorhaben oder verkehrsbedingte Einschränkungen), können von uns nicht überprüft werden. Für externe Angaben übernehmen wir keine Haftung, wenn diese fehlerhaft sind und die Ergebnisse unserer Arbeit beeinflussen.

4. Änderungen der Umgebung oder äußere Umstände

Änderungen der Umgebung oder äußere Umstände, die nach der Durchführung unserer Untersuchungen eintreten, können zu Abweichungen von unseren Empfehlungen und Feststellungen führen. Insbesondere bei baulichen Maßnahmen, Schwerlasttransporten oder anderen Eingriffen in die Natur können unvorhergesehene Effekte auftreten, die unsere ursprünglichen Empfehlungen beeinträchtigen.

5. Haftung für Gutachten und Baumkontrollen

Unsere Gutachten und Baumkontrollen werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und stellen eine fachliche neutrale Beurteilung auf Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen dar. Wir haften jedoch nicht für:

- Abweichungen oder unvorhersehbare Ereignisse, die durch äußere Einflüsse entstehen, wie klimatische Bedingungen (z. B. Sturm, Schneelast, Blitzschlag) oder andere Umwelteinflüsse, die nicht vorhersehbar sind.
- Fehlerhafte Angaben von Dritten, auf denen unsere künftigen Analysen und Empfehlungen



basieren (z. B. Transport- oder Bauinformationen). Unsere Haftung erstreckt sich nur auf die Durchführung der Arbeiten auf Grundlage der geprüften und verfügbaren Daten.

- Veränderungen, die nach Abschluss der Begutachtung oder Kontrolle eintreten, wie etwa Verkehrsverhältnisse, Bodenveränderungen oder bauliche Maßnahmen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle relevanten Informationen, die für die Erstellung des Gutachtens oder die Durchführung der Baumkontrolle erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere Informationen über:

- Naturschutzrelevante Genehmigungen,
- Bodenverhältnisse,
- Vorherige Untersuchungen oder vorhandene Gutachten,
- Geplante bauliche Maßnahmen.
- Sonstige bedeutsame Informationen.

Werden diese Informationen nicht bereitgestellt oder nur unvollständig übermittelt, haften wir nicht für eventuelle Abweichungen oder Fehler bei der Ausführung unserer Arbeiten.

7. Verwendung von Gutachten und Baumkontrollen

Unsere Gutachten und Baumkontrollen sind ausschließlich für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in vollständiger Form und unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig.

Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, insbesondere zu redaktionellen Zwecken, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Darstellungen und Abbildungen in unseren Dokumentationen werden digital erstellt und dienen der Veranschaulichung. Es wurden keine Manipulationen vorgenommen; lediglich technische Anpassungen wie Belichtungs- oder Schärfekorrekturen wurden durchgeführt.

§10 Gültigkeit von Gutachten und Kontrollintervalle

1. Begrenzte Gültigkeit von Gutachten nach extremen Wetterereignissen

Unsere Gutachten haben nur so lange Gültigkeit, bis es zu extremen Wetterereignissen wie Stürmen, Schneelasten, Blitzschlägen oder anderen außergewöhnlichen klimatischen Einflüssen kommt. Solche Ereignisse können die Struktur oder Standfestigkeit von Bäumen beeinflussen. Nach solchen Ereignissen sind erneute Kontrollen erforderlich, um den Zustand der Bäume oder Strukturen neu zu bewerten.

2. Kontrollintervalle für Baumkontrollen

Sofern keine extremen Wetterereignisse vorliegen, gelten für Baumkontrollen die Kontrollintervalle



gemäß den Richtlinien der ZTV Baumpflege. Diese Intervalle werden abhängig vom Zustand und Standort der Bäume festgelegt und sind bindend, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3. Gültigkeit von Gutachten für Straßenräume, Lichtraum- und Transportraumprofile

Gutachten, die komplette Straßenräume, Lichtraumprofile oder Transportraumprofile betreffen, haben aufgrund des jährlichen Zuwachses von Ästen eine maximale Gültigkeit von einem Jahr. Da Äste innerhalb einer Vegetationsperiode erheblich zunehmen können, müssen nach dieser Zeit neue Untersuchungen durchgeführt werden, um mögliche Veränderungen zu erfassen.

4. Gültigkeit von Messungen für Reverse Rigging

Reverse Rigging-Messungen sind ebenfalls nur für ein Jahr gültig. Während der Vegetationszeit kann es zu signifikantem radialem Zuwachs kommen, der die Material- und Dehnungseigenschaften des Holzes verändert. Da diese Methode präzise Anhebungen erfordert, müssen die Ergebnisse nach einem Jahr neu bewertet werden, um verlässliche Aussagen zu gewährleisten.

§11 Haftung für Schäden

1. Haftung des Auftragnehmers für Maschineneinsatz

Wir haften für Schäden, die durch den Einsatz von Maschinen auf dem Grundstück des Auftraggebers entstehen, wenn wir nicht die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um Beschädigungen an Pflanzen, Bauten oder anderen Gegenständen zu verhindern. In solchen Fällen sind wir verpflichtet, die entstandenen Schäden zu beheben.

2. Haftung des Auftraggebers bei Verletzung der Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten resultieren. Dazu gehören insbesondere:

- Unzureichende Bewässerung der Bäume, insbesondere während der Anwuchsphase oder in Trockenzeiten,
- Nichtbeachtung von Sicherheitsanweisungen des Baustellenleiters,
- Unterlassung der Offenlegung relevanter naturschutz- oder sicherheitsrelevanter Informationen,
- Behinderung der Arbeiten, etwa durch Nichtfreihaltung der Arbeitsbereiche oder Verweigerung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen.

3. Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit

Wir haften für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder einfache Fahrlässigkeit entstehen, wenn diese zu Sachschäden oder Personenschäden führen. Diese Haftung umfasst auch Schäden, die durch unsere Mitarbeiter oder Subunternehmer verursacht werden.

Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- Durch unsachgemäße Arbeiten, wie z.B. das Abwerfen von Totholz, ein sichtbar beschädigter Starkast nicht erkannt wird und es dadurch zu Schäden kommt,



- Bei der Durchführung des Riggens (Ablassen von Lasten) ein Seil reißt und dadurch Schäden am Stamm oder am Grundstück bzw. Gebäuden entstehen.

Jedoch haften wir nicht, wenn der Kunde uns ausdrücklich erlaubt, Stammstücke abzuwerfen oder andere Vorgehensweisen wählt, bei denen auf notwendige Sicherheitsvorkehrungen verzichtet wird, wie z. B. der Verzicht auf den Einsatz von Schwerlastplatten für Maschinen. In solchen Fällen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für mögliche Schäden.

4. Haftungshöchstgrenzen und Haftpflichtversicherung

Bei Personen und Sachschäden haften wir, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten, bis zu einer Höhe von 3.000.000 €. Bei Vermögensschaden haften wir bis zu einer Höhe von 500.000 €.

Unser Unternehmen ist haftpflichtversichert bei der Debeka, Niederlassung Verden.

Debeka Geschäftsstelle Verden

Lindhooper Straße 59

27283 Verden (Aller)

Die im Rahmen dieser AGB festgelegten Haftungssummen orientieren sich an den Bedingungen und Deckungssummen unserer aktuellen Haftpflichtversicherung. Sollte die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung niedriger sein als die hier genannten Haftungssummen, gilt die Deckungssumme der Versicherung.

5. Haftungsausschluss bei höherer Gewalt

Für Schäden, die durch unvorhersehbare Umwelteinflüsse wie extreme Wetterbedingungen, Sturmschäden, Überschwemmungen oder sonstige Fälle von höherer Gewalt verursacht werden, haften wir nicht.

6. Haftungsausschluss bei externen Fehlern

Wir haften nicht für Schäden, die auf fehlerhafte Messungen, Untersuchungen oder Beurteilungen von externen Unternehmen zurückzuführen sind.

§12 Kündigung und finanzielle Regelung

1. Kündigung bei Einzelverträgen

1.1 Ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann einen Einzelvertrag jederzeit kündigen. Die finanziellen Regelungen gelten ab dem Zeitpunkt der Kündigung:

- Vor Beginn der Arbeiten: Eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des Auftragsvolumens wird fällig, um Planungskosten zu decken.
- Nach Beginn der Arbeiten: Eine Entschädigung in Höhe von 15 % des verbleibenden



Auftragsvolumens wird fällig, um die bis zur Kündigung entstandenen Vorarbeiten und laufenden Kosten zu berücksichtigen.

- Kurz vor Abschluss des Projekts: Wenn die Arbeiten nahezu abgeschlossen sind (definiert als 90 % oder mehr abgeschlossen), wird eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 % des verbleibenden Auftragsvolumens fällig. Diese Entschädigung basiert auf dem tatsächlichen Arbeitsfortschritt und den nachweisbaren Vorarbeiten.

Die bereits erbrachten Leistungen werden vollständig zum vereinbarten Satz abgerechnet. Der Zeitpunkt der Kündigung ist für die Berechnung der Entschädigung maßgeblich.

1.2 Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Einzelvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, wie z. B.:

- Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen nach Rechnungsstellung,
- Verletzung der Mitwirkungspflichten (z. B. Verweigerung des Zugangs zur Baustelle).

Vor einer fristlosen Kündigung muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich eine Abmahnung mit einer Frist von 14 Tagen zur Abhilfe setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abhilfe, kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Die finanziellen Regelungen sind identisch mit denen unter §1.1, und die bereits erbrachten Leistungen werden vollständig abgerechnet.

2. Kündigung bei Rahmenverträgen

2.1 Ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann einen Rahmenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für umfangreiche Rahmenverträge mit einem Volumen über 100.000 Euro kann die Kündigungsfrist auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies im Vertrag festgelegt ist.

Bereits vereinbarte und in Arbeit befindliche Einzelaufträge werden zu den bestehenden Bedingungen abgeschlossen, es sei denn, beide Parteien einigen sich auf eine frühzeitige Beendigung.

2.2 Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Rahmenvertrag kündigen, wenn der Auftraggeber wiederholt gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt (z. B. mehrfacher Zahlungsverzug, Verletzung der Mitwirkungspflichten). Eine fristlose Kündigung ist erst nach einer schriftlichen Abmahnung und einer Frist von 14 Tagen zur Abhilfe möglich. Bei fortgesetzten Pflichtverletzungen kann der Rahmenvertrag fristlos gekündigt werden.

2.3 Finanzielle Regelung bei Rahmenverträgen

Bereits begonnene oder abgeschlossene Einzelverträge werden zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen vollständig abgerechnet.

Für Einzelverträge, die nach der Kündigung des Rahmenvertrags nicht mehr durchgeführt werden, gilt



die folgende Entschädigungsregelung:

- Vor Beginn der Arbeiten: Eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des nicht umgesetzten Auftragsvolumens wird erhoben, um Planungskosten zu decken.
- Nach Beginn der Arbeiten: Eine Entschädigung in Höhe von 15 % des verbleibenden Auftragsvolumens wird fällig, um die bis zur Kündigung entstandenen Vorarbeiten und laufenden Kosten zu berücksichtigen.
- Kurz vor Abschluss des Einzelvertrags: Wenn die Arbeiten für einen Einzelauftrag nahezu abgeschlossen sind (definiert als 90 % oder mehr abgeschlossen), wird eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 % des verbleibenden Auftragsvolumens fällig. Diese Entschädigung basiert auf dem tatsächlichen Arbeitsfortschritt und den nachweisbaren Vorarbeiten.

3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Eine Partei ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt und auch nach schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft (z. B. mehrfacher Zahlungsverzug, wiederholte Verletzung von Mitwirkungspflichten),
- Höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder behördliche Anordnungen die Fortsetzung des Vertrages unmöglich machen.

In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur weiteren Zahlung für nicht erbrachte Leistungen, es sei denn, es wurden bereits Vorarbeiten oder Kosten getätigt, die abgerechnet werden müssen.

4. Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt, die die Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar macht. In diesem Fall werden nur die bereits erbrachten Leistungen abgerechnet, nicht erbrachte Leistungen werden nicht weiter vergütet.

5. Finanzielle Regelungen bei Kündigung

- Erbrachte Leistungen: Diese werden nach dem im Vertrag vereinbarten Satz abgerechnet.
- Nicht erbrachte Leistungen bei Einzelverträgen: Eine Entschädigung von maximal 10 % des verbleibenden Auftragsvolumens wird fällig, sofern der Auftragnehmer nachweisen kann, dass bereits signifikante Vorarbeiten geleistet wurden.
- Nicht erbrachte Leistungen bei Rahmenverträgen: Eine pauschale Entschädigung von 5 % wird für nicht durchgeführte Einzelverträge erhoben. Sollte der Auftragnehmer nachweislich bereits Vorarbeiten geleistet haben, kann die Entschädigung auf bis zu 10 % erhöht werden.

6. Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

Die Kündigungsrechte richten sich ergänzend nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere:



- § 648 BGB: Kündigung von Werkverträgen durch den Auftraggeber.
- § 314 BGB: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund.
- § 642 BGB: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und deren Folgen bei Nichtbeachtung.

§13 Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Waren, Materialien und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Einzel- oder Rahmenvertrag unser Eigentum. Dies gilt insbesondere für:

- Bewässerungssensoren und -systeme, die im Rahmen der vereinbarten Bewässerungsmaßnahmen eingesetzt werden,
- Kronensicherungen und sonstige technische Baumaßnahmen, die zur Sicherung der Bäume eingebaut werden,
- Pflanzmaterial wie Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die auf Kundenwunsch beschafft und gepflanzt werden,
- Substrate, Düngemittel, Bodenmaterialien und andere Mittel, die zur Bodenverbesserung oder Pflanzenpflege eingesetzt werden,
- Materialien und Geräte, die speziell für das jeweilige Projekt auf Kundenwunsch angeschafft wurden, z.B. Spezialwerkzeuge, Baumschutzvorrichtungen oder Sensorik.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit vollständiger Begleichung der Rechnungen für alle gelieferten und installierten Materialien und Geräte.

2. Rückholung des Eigentums bei Nichtzahlung

Im Falle der Nichtzahlung behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden beweglichen Gegenstände, wie z.B. Bewässerungssensoren oder andere technische Geräte, von der Baustelle bzw. dem Grundstück des Auftraggebers zurückzuholen. Für fest eingebaute oder gepflanzte Gegenstände wie Bäume und Pflanzen gilt Folgendes:

1. Rückholung von fest verbundenen Gegenständen:
Bäume, Pflanzen und andere fest mit dem Grundstück verbundene Gegenstände unterliegen zwar dem Eigentumsvorbehalt, jedoch ist eine Rückholung dieser Gegenstände nach erfolgter Pflanzung oder Einbau nur nach gesonderter gerichtlicher Anordnung zulässig. Der Auftragnehmer kann in einem solchen Fall die offene Forderung auf gerichtlichem Wege geltend machen, statt den Gegenstand physisch zurückzufordern.
2. Betreten des Grundstücks:
Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer das Grundstück zur Rückholung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden beweglichen Gegenständen (wie z.B. Bewässerungssensoren) betreten darf, sofern diese nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind. Ein Betreten des Grundstücks ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers oder gerichtliche Anordnung ist nicht zulässig, wenn fest verbundene Gegenstände betroffen sind.
3. Gerichtliche Schritte bei Verweigerung des Zutritts:
Sollte der Auftraggeber den Zutritt verweigern oder anderweitig verhindern, dass bewegliche



Gegenstände zurückgeholt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gerichtliche Schritte einzuleiten, um sein Eigentum auf dem Rechtsweg zurückzuerlangen.

4. Zusatzkosten für die Rückholung:

Der Auftraggeber trägt die Zusatzkosten für die Rückholung von beweglichen Gegenständen, sofern dies vertraglich vereinbart wurde.

Die Rückholung von fest verbundenen Gegenständen (z.B. Bäume oder Pflanzen) erfolgt nur, wenn dies durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet wird. Die Kosten für eine Rückholung von fest verbundenen Gegenständen trägt der Auftraggeber nur, sofern diese in einer gerichtlichen Entscheidung festgelegt wurden.

3. Betriebliche Verantwortung

Kronensicherungen, die als Teil von Verkehrssicherungsmaßnahmen installiert wurden, verbleiben im Baum, auch im Falle einer Nichtzahlung. Der Auftragnehmer darf aus rechtlichen Gründen keine Maßnahmen aufheben, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würden.

4. Verwendung und Rücknahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien sorgfältig zu behandeln und nur in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bewässerungs- oder Pflegeanweisungen zu nutzen. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten oder wesentliche Mitwirkungspflichten verletzen, behalten wir uns das Recht vor, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden beweglichen Gegenstände zurückzufordern.

5. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung

Wird das unter Eigentumsvorbehalt stehende Material durch den Auftraggeber weiterverarbeitet, vermischt oder umgebildet, bleibt unser Eigentum an den verarbeiteten Materialien bestehen. Im Falle der Vermischung oder Verbindung mit fremden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer gelieferten Materialien zu den übrigen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen.

6. Veräußerung der Materialien durch den Auftraggeber

Eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialien durch den Auftraggeber ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet. Sollte der Auftraggeber die gelieferten Materialien vor vollständiger Bezahlung veräußern, tritt er bereits jetzt alle daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte an uns ab, um unsere Ansprüche zu sichern.

7. Verlust oder Beschädigung

Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien, bis die vollständige Bezahlung erfolgt ist. Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der gelieferten Materialien ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten.



Eine Haftung des Auftraggebers für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, ist ausgeschlossen. Höhere Gewalt umfasst Ereignisse wie Naturkatastrophen, extreme Wetterbedingungen oder andere unvorhersehbare Umstände.

8. Sicherheitsmaßnahmen

Für den Fall, dass Bewässerungssensoren oder andere technische Geräte, die im Rahmen des Auftrags eingesetzt wurden, speziellen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Maßnahmen nach den Vorgaben des Auftragnehmers umzusetzen.

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Arbeiten einzustellen oder weitere Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu ergreifen.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Anlage 1: Gerichtsstand und Zuständiges Amtsgericht

In der Gründungsphase der GmbH sowie für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Gerichtsstand am Sitz des Unternehmens festgelegt. Der Gerichtsstand ist somit Verden (Aller), sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Zuständiges Amtsgericht in der Gründungsphase:

Amtsgericht Verden
Johanniswall 7
27283 Verden (Aller)
Telefon: +49 (0)4231 84-0
E-Mail: poststelle@ag-verden.niedersachsen.de

Nach der Gründungsphase und der Eintragung der GmbH ins Handelsregister wird das zuständige Amtsgericht Walsrode:

Amtsgericht Walsrode
Am Bahnhof 8
29664 Walsrode
Telefon: +49 (0)5161 6010
E-Mail: poststelle@ag-walsrode.niedersachsen.de



Anlage 2: Auszug aus die Vertragsbedingungen für Subunternehmer

§10 Abwerbeverbot

- a) Der Auftragnehmer darf während der Laufzeit dieses Vertrages und für zwei Jahre danach keine Kunden des Auftraggebers abwerben.
- b) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 €

Im Hinblick auf die rechtliche Gestaltung der Vertragsstrafen hat der Auftragnehmer anwaltliche Beratung durch die Kanzlei Kislal in Anspruch genommen:

Kanzlei Kislal

*Rechtsanwalt Tim Kislal
Braunschweiger Str. 26
27321 Thedinghausen*

+49 (0) 4204 685511



Anlage 3: Datenschutz und Aufbewahrungspflichten

Im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden personenbezogene Daten nur für die Vertragserfüllung gespeichert und verarbeitet. Nachfolgend die relevanten Aspekte:

1. Speicherfristen

- Geschäftliche Dokumente und Vereinbarungen, die für steuerliche und buchhalterische Zwecke relevant sind (z. B. Rechnungen, Verträge, Lieferscheine), werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des Handels- und Steuerrechts für 10 Jahre aufbewahrt (§ 147 AO, § 257 HGB).
- Andere geschäftliche Korrespondenz, wie z. B. E-Mails, wird für 6 Jahre aufbewahrt (§ 257 HGB).

2. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO („Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags“), wenn die Daten für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Zusätzlich kann eine Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erfolgen, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen notwendig ist, wie etwa die Erfüllung von Aufbewahrungspflichten nach Steuer- und Handelsrecht.

3. Rechte der betroffenen Personen

Kunden und betroffene Personen haben gemäß den Vorschriften der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO): Betroffene Personen können jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden.
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO): Kunden haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO): Betroffene Personen können die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO): Kunden können unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten verlangen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO): Kunden haben das Recht, ihre bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO): Kunden können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage eines berechtigten Interesses erfolgt, jederzeit widersprechen.



4. Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Subunternehmer oder Dienstleister), oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. In allen Fällen erfolgt die Weitergabe in Übereinstimmung mit den Vorschriften der DSGVO. Eine Weitergabe zu Marketingzwecken erfolgt nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

5. Auftragsverarbeiter

Falls wir Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (z. B. IT-Dienstleister oder Buchhaltungsunternehmen), schließen wir mit diesen Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Datenschutzanforderungen erfolgt.

6. Sicherheit der Verarbeitung

Wir ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schädigung.

7. Kontakt für Datenschutzanfragen:

Für Anfragen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sowie zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte können sich Kunden und betroffene Personen jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

Interne Datenschutzbeauftragter Arboristica GmbH i.G
Vincent V. Janssens
Alte Reihe 19

27313 Dörverden
+49 (0) 176 34479615
vincent@arboristica.de

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Betroffene Personen haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesdatenschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

Die zuständige Landesbehörde für Datenschutz in Niedersachsen ist die:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Deutschland



Anlage 4: Steuerrechtlich relevante Informationen

1. Bauabzugsteuer

Im Rahmen des § 48b EStG ist der Auftragnehmer von der Bauabzugsteuer befreit. Sollte eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG erforderlich sein, kann diese auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, uns vor Durchführung der Arbeiten auf die Notwendigkeit einer solchen Bescheinigung hinzuweisen.

2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a UStG lautet: DE324585819. Diese ist für alle steuerlich relevanten Vorgänge, wie den grenzüberschreitenden Warenverkehr innerhalb der EU, maßgeblich.

3. Zuständiges Finanzamt

Das für uns zuständige Finanzamt ist das Finanzamt Verden:

*Finanzamt Verden
Johanniswall 20
27283 Verden
Telefon: +49 (0)4231 8040
E-Mail: poststelle@fa-verden.niedersachsen.de*

4. Steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten

Sämtliche steuerrechtlich relevanten Dokumente (z. B. Rechnungen, Verträge) werden gemäß den Aufbewahrungsfristen des Handels- und Steuerrechts für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt (§ 147 AO, § 257 HGB).



Anlage 5: Rechtliche Grundlagen und Standards unser AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Arboristica GmbH i.G. basieren auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen und Standards, die für die Durchführung der beschriebenen Leistungen relevant sind. Hier ist ein Überblick über die wichtigsten rechtlichen Normen, Standards und Vorschriften, auf denen diese AGB aufbauen:

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

- Vertragsschluss: Der Abschluss und die Rechtsverbindlichkeit von Verträgen erfolgt gemäß den allgemeinen Regeln des BGB, insbesondere den §§ 145 ff. BGB, die sich mit Angeboten und deren Annahme beschäftigen.
- Zahlungsverzug: Die Regelungen zu Verzugszinsen und Mahngebühren stützen sich auf § 288 BGB.
- Kündigungsrecht: Die Kündigungsbestimmungen in Einzel- und Rahmenverträgen richten sich nach §§ 648 und 314 BGB.
- Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Gemäß § 642 BGB können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt.
- Fairness und Transparenz der Vertragsbedingungen: Die Vertragsbedingungen sind so gestaltet, dass sie den Anforderungen des § 307 BGB entsprechen. Dieser Paragraph stellt sicher, dass die AGB klar, verständlich und fair formuliert sind und keine überraschenden oder unangemessenen Klauseln enthalten.
- Verkehrssicherungspflicht und Haftung: Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus § 823 BGB, wonach derjenige haftbar ist, der durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht fahrlässig einen Schaden verursacht. Amtsträger haften gemäß § 839 BGB, wenn sie ihre Amtspflichten verletzen, wobei gemäß Art. 34 GG der Staat oder die Körperschaft für den Schaden haftet.

2. Steuerrechtliche Grundlagen:

- Abgabenordnung (AO): Die Aufbewahrungspflichten für geschäftliche und steuerlich relevante Dokumente basieren auf den Vorschriften des § 147 AO.
- Handelsgesetzbuch (HGB): § 257 HGB regelt die Aufbewahrungspflichten von geschäftlichen Unterlagen.
- Bauabzugsteuer (§ 48b EStG): Für Bauleistungen gelten die Regelungen zur Bauabzugsteuer gemäß § 48b EStG.
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Die Regelung der Umsatzsteuer in den Verträgen erfolgt gemäß § 27a UStG.

3. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

- Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO für die Verarbeitung und Speicherung von Daten. Betroffenenrechte gemäß Art. 15–21 DSGVO (z.B. Auskunfts- und Löschrechte) werden ebenfalls beachtet.
- Auftragsverarbeiterverträge werden gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen, um die Einhaltung



der Datenschutzerklärungen sicherzustellen.

4. Unfallverhütungsvorschriften (UVV):

- Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen und bei Arbeiten im Bereich der Baumpflege orientieren sich an den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie anderen UVV-Bestimmungen.

5. Qualitätsstandards:

- ZTV Baumpflege: Alle Arbeiten im Bereich Baumpflege und -kontrolle erfolgen gemäß den Vorschriften der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege).
- DIN-Normen: Insbesondere die DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baustellen) sowie andere DIN-Normen zur Baumpflege werden beachtet.
- Richtlinien des Fachverbandes Deutscher Baumpfleger e.V.: Arboristica GmbH i.G. folgt den Vorgaben des Fachverbandes Deutscher Baumpfleger e.V. sowie den Empfehlungen des European Arboricultural Council (EAC).
- FLL-Richtlinien: Es wird nach den FLL-Richtlinien gearbeitet, die maßgeblich für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Baumpflege sind.

6. Naturschutz- und Umweltrecht:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Es werden die Vorschriften des BNatSchG eingehalten, insbesondere wenn es um den Schutz von Bäumen, Tieren und Biotopen geht.
- Artenschutzrecht: Bei Baumkontrollen und -fällungen wird der Artenschutz, wie er im BNatSchG festgelegt ist, berücksichtigt, z. B. der Schutz von Brutstätten und Lebensräumen von geschützten Arten.

7. Berufsrechtliche und Versicherungsgrundlagen:

- Arboristica GmbH i.G. ist haftpflichtversichert, um mögliche Schäden gemäß den Haftpflichtbedingungen und Deckungssummen der Debeka abzusichern.
- Die AGB regeln darüber hinaus den Eigentumsvorbehalt für gelieferte Materialien und Maschinen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum Eigentumsvorbehalt.

Diese rechtlichen und technischen Standards sorgen für die professionelle Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und gewährleisten die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben.



Anlage 6: Sicherheits- und Qualitätsstandards

1. Einhaltung von Sicherheitsstandards

Wir legen höchsten Wert auf die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsstandards gemäß den geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben. Dies umfasst insbesondere die Sicherheitsrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Sämtliche Arbeiten werden unter strikter Beachtung dieser Vorschriften durchgeführt, um die Sicherheit unserer Mitarbeiter sowie Dritter zu gewährleisten.

2. Qualitätsstandards

Um die in diesen AGB festgelegten Leistungen fachgerecht zu erfüllen, orientieren wir uns an anerkannten Qualitätsstandards, insbesondere der ZTV-Baumpflege, den Regelwerken des DIN-Normenausschusses, den FLL-Richtlinien sowie den Vorgaben des Fachverbandes Deutscher Baumpfleger e.V., dessen Mitglied wir sind. Zudem sind wir vom European Arboricultural Council (EAC) qualifiziert und stellen durch unsere fortlaufende Weiterbildung sicher, dass wir stets auf dem neuesten Stand der Technik und der fachlichen Anforderungen arbeiten.

3. Fachliche Qualifikation und gesundheitliche Eignung

Alle unsere Mitarbeiter sind fachlich qualifiziert und verfügen über die erforderlichen Berufsabschlüsse oder Zertifizierungen für die jeweiligen Aufgabenbereiche, insbesondere in den Bereichen Baumpflege, Baumkontrollen, Pflanzungen und Bauvorhaben. Zusätzlich wird regelmäßig sichergestellt, dass unsere Mitarbeiter gemäß den Anforderungen der SVLFG gesundheitlich geeignet sind, um die beauftragten Tätigkeiten sicher und effizient auszuführen.

4. Überprüfung der Bäume auf Stand- und Bruchsicherheit

Vor Beginn jedes Auftrags wird der jeweilige Baum auf Stand- und Bruchsicherheit geprüft. Diese Überprüfung erfolgt nach den aktuellen baumkontrolltechnischen Standards und umfasst die visuelle Kontrolle sowie, falls erforderlich, eine eingehende Baumuntersuchung. Diese Überprüfung stellt sicher, dass der Baum keine unmittelbare Gefahr für unsere Mitarbeiter, Dritte oder das umliegende Eigentum darstellt.

5. Berücksichtigung von Habitat- und Naturschutzstrukturen

Zusätzlich zur Prüfung der Baumstabilität analysieren wir, ob der Baum oder die Umgebung wichtige Habitatstrukturen oder naturschutzrelevante Merkmale aufweist. Dazu gehören u. a. Brutstätten, Alt- und Totholzstrukturen sowie andere schutzwürdige ökologische Elemente. Wenn bedeutsame naturschutzrechtliche Belange vorliegen, werden diese vor der Durchführung der Arbeiten berücksichtigt und es erfolgt, falls erforderlich, eine Absprache mit den zuständigen Behörden.

6. Regelmäßige Fortbildungen

Um die Einhaltung dieser Sicherheits- und Qualitätsstandards zu gewährleisten, nehmen unsere Mitarbeiter regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. Dies betrifft insbesondere Schulungen zu



neuen Techniken, Sicherheitsmaßnahmen und den gesetzlichen Vorgaben, um sicherzustellen, dass unsere Leistungen immer auf dem neuesten Stand der Technik und den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

7. Überprüfung und Kontrolle

Alle von uns eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien werden regelmäßig gewartet und auf ihren sicheren Zustand geprüft, um den einwandfreien und sicheren Betrieb bei der Ausführung unserer Leistungen zu gewährleisten. Vor Beginn jedes Projekts werden die relevanten Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um potenzielle Gefahrenquellen zu minimieren.